

Doha Nasr und Esther Zitterl, Wien

Imperiale Ordnungsmodelle und koloniales Chaos. Rechtfertigungsstrategien der Colonial Mission

Im folgenden Readerbeitrag möchten wir, Doha Nasr und Esther Zitterl, einen genaueren Blick auf das britische Kolonialvölkerrecht und die damit verbundenen imperialen Narrative werfen, die in der englischen Literatur des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts zu finden sind. Im ersten Teil dieses Textes erläutert Doha Nasr den rechtlichen Kontext, während Esther Zitterl im zweiten Part auf die Bedeutung von Sprache und Literatur für die sogenannte 'Colonial Mission' eingeht. Die zentrale Frage, die wir uns stellen, ist folgende: Wie konnte ein System (Ordnung) wie der Kolonialismus rechtlich und gesellschaftlich legitimiert werden und sich über Jahrhunderte halten?

Grundlagen des britischen Kolonialvölkerrechts

Das europäische 19. und frühe 20. Jahrhundert wird in historischen Quellen als Phase eines sogenannten „Hundertjährigen Friedens“ zwischen *westlichen* Staaten bezeichnet (Steffek et al, 2014: 137). Diese zeichnet sich mit einer zunehmenden Verwissenschaftlichung internationaler Beziehungen zwischen Staaten aus, während Kriegs- und Expansionsbestreben eine Verlagerung ins sogenannte *Außen* erfuhren (Koskeniemi, 2002: 48-49, 362-369). Zur Analyse dieser Dichotomie eines Innen und eines Außen und der Diskrepanz in der völkerrechtlichen Handhabung dieser damit geschaffenen Sphären stellt das „British Empire“ (Britische Reich) ein gutes Beispiel dar. Denn im untersuchten Zeitraum galt es wirtschaftlich, militärisch und technisch als fortschrittlichstes Reich und umfasste über zwanzig Kolonien auf dem afrikanischen und asiatischen Kontinent, sodass hinreichende Quellen für eine (vergleichende) Untersuchung seiner völkerrechtlichen Praxis gegeben sind (Janssen, 2000: 13).

Das Britische Reich begnügte sich in seinem Expansionsbestreben nicht mit der bloß physischen Okkupation eines neuen Landes. Es wollte seine Kolonien auch durch die Installierung eines eigens geschaffenen nationalen Rechts in den Kolonien kontrolliert wissen. Durch die Einsetzung britischer Gerichte in den Kolonien als Gerichte höchster Instanz, deren Zuständigkeit sukzessive ausgeweitet wurde und die Schaffung bewusst vage formulierter Standards, deren Erfüllung Voraussetzung für die Anerkennung und Anwendung indigenen Rechts war, wurden indigene Gesetze faktisch zunehmend zurückgedrängt.

Durch die Anwendung juristischer Methoden des britischen Case Law-Systems auf häufig zunächst nichtschriftliche und dynamisch gedachte indigene Gesetze kam es zur Schaffung einer neuen Normschicht, welche sich gewissermaßen zwischen dem britischen und dem indigenen Recht befand. Zeitgenössische Rechtswissenschaftler*innen sprechen von einem stillschweigenden Entzug des Rechts (Janssen, 2000: 85). Wie dies in einer Rechtsordnung der Gleichheit und Souveränität von Staaten, in welcher kein Staat der Hoheitsgewalt eines anderen Staates unterworfen sein sollte, möglich war, welcher juristischen Mechanismen und Legitimationsgrundlagen sich das Britische Reich bediente, um Rechtssovereit über unterworfen gemachte Länder auszuüben, dieser Frage widmet sich der juristische Teil dieses Beitrags.

Rechtfertigungsgründe für die Verdrängung indigener Rechte und die Installation eigener Gesetze

Auffällig im europäischen Rechtsdenken war, dass die Auferlegung eigens geschaffener Gesetze nicht bloß als politisches Faktum und Konsequenz des Obsiegens über einen Kriegsgegner erachtet wurde, welche es nicht weiter zu begründen bedürfe (Anghie, 2006: 742). Bereits im 15. Jahrhundert finden sich in den Handbüchern der Theologen und Rechtsdenker Ansätze zur Rechtfertigung dieser Praxis. Die Natur dieser Rechtfertigungen und die zugrundeliegende Vorstellung einer Weltordnung veränderte sich jedoch: Bis ins 18. Jahrhundert ist die Vorstellung von einem religiös geprägten, transzendenten Naturrecht, das für alle Völker verbindlich war, vorherrschend (ebenda, 2006: 740).

In diesem Kontext waren viele verschiedene Arten von internationalen Akteuren und Einrichtungen als Rechtssubjekte anerkannt (Zachmann, 2016: 488). Auch außereuropäischen Ländern wurde in gewissem Maße Souveränität zuerkannt, sofern sie über Verwaltungsstrukturen verfügten und ihnen bestimmte, zum Teil christlich geprägte Institutionen, wie die Ehe, nicht fremd waren (Anghie, 2006: 743; Zachmann, 2016: 488).

Dies bedeutete jedoch nicht, dass sie als gleichwertige Völkerrechtssubjekte anerkannt wurden und ihnen Rechtssouveränität im selben Ausmaß wie europäischen Völkern zugestanden wurde. Eine Auferlegung und Installation von Rechts- und Verwaltungsstrukturen in außereuropäische Länder fand dennoch statt und wurde mit der

mangelnden Verwaltungsfähigkeit der Einwohner begründet. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang ein Zitat von Francisco de Vitoria, welcher als spanischer Theologe für seine Verteidigung der Rechte der 'Indianer' gegenüber spanischen Kolonialherrschern sogar gelobt wurde und als vergleichsweise progressiv galt:

Obwohl die betreffenden Ureinwohner (wie oben gesagt) nicht gänzlich unintelligent sind, so sind sie doch ein wenig von diesem Zustand entfernt und daher nicht in der Lage, einen rechtmäßigen Staat zu gründen oder zu verwalten, der den menschlichen und zivilen Ansprüchen genügt. Dementsprechend haben sie weder richtige Gesetze noch Magistrate und sind nicht einmal in der Lage, ihre Familienangelegenheiten zu regeln. (De Vitoria, 1557/1917: 127)

Auch wenn ihm attestiert wurde fortschrittlich zu sein, unterwarf De Vitoria die 'Indianer' seiner eigenen Klassifizierung von Intelligenz. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Verwaltungsstrukturen und die Fähigkeit, solche Strukturen aufzubauen und einen rechtlich anerkannten Staat zu gründen, bestimmte er ausschließlich nach den Standards europäischer Staaten. Das Eindringen in außereuropäisches Land geschah zwar nicht immer als Folge einer militärischen Eroberung, den Europäern stand auch nach Ansicht De Vitorias das völkerrechtliche Recht zu, fremdes Land zu erkunden (1557/1917: 150). Jeder Akt des Widerstands sollte als Akt der Aggression gelten, der die Kolonialmacht dazu berechtigte, Kriegshandlungen zum Zwecke der Selbstverteidigung zu setzen, wie De Vitoria festhielt: "Das Fernhalten bestimmter Personen von der Stadt oder der Provinz, weil sie Feinde sind, oder ihre Ausweisung, wenn sie bereits hier sind, sind Kriegshandlungen." (1557/1917: 151)

Das 19. Jahrhundert brachte fundamentale Veränderungen im europäischen Völkerrechtsdenken mit sich. Der Zerfall des Heiligen Römischen Reichs und die ungleiche Verteilung technischer und militärischer Ressourcen sowie des wissenschaftlichen Fortschritts führte zu einem stärkeren Bestreben nach einer Verwissenschaftlichung des Völkerrechts (Koskeniemi, 2002: 362). Rechtsdenker wie Jeremy Bentham und John Austin, beides wichtige Vertreter des Rechtspositivismus im 18. und 19. Jahrhundert, setzten sich in ihren Schriften für eine strikte Trennung von moralischen und religiösen Vorstellungen im Recht ein. Recht könne nur vom Menschen geschaffen sein und sei nicht anhand seines moralischen oder sozialen Mehrwerts zu beurteilen (ebenda, 2002: 47-48). Mit der Abwendung von religiösen und naturrechtlichen Vorstellungen von Völkerrechtssubjektivität ging auch eine zunehmend restriktive Zuerkennung von Souveränität einher. In Bezug auf das Völkerrecht argumentierten Henry Maine, ein britischer Rechts-

vergleicher und ein führender Vertreter der Theorie des Rechtsevolutionismus und andere führende Juristen, welche von einer natürlichen Evolution europäischer Gesellschaften ausgingen, dass das Völkerrecht nicht Ergebnis der Gesetzgebung eines Souveräns sein muss. Nicht wirksame Sanktionen, sondern ein „gesetzes-treues Gefühl“, das „zivilisierte Gewissen“, stand im Mittelpunkt seiner Entstehung und führte zu seinem logischen Wachstum (Maine, 1890: 51; Maine, 1861: 9-25). Doch wessen Zivilisation, wessen Gewissen sollte bei der Schaffung völkerrechtlicher Normen angehört werden? John Westlake, britischer Jurist und Professor für Völkerrecht, spricht in seinen „*Chapters in the Principles of International Law*“ 1894 direkt von einer „Gemeinschaft von Staaten, die die europäische Zivilisation haben“, während Francis Lieber, ein einflussreicher deutsch-amerikanischer Jurist und politischer Philosoph des 19. Jahrhunderts, jene Gemeinschaft von Staaten als „eine Familie fortgeschrittener Nationen, deren Gewohnheiten, Berufe und Ideen, Familienleben und soziales Leben die Grundlage des internationalen Rechts bilden“ bezeichnet (Westlake, 1894: 3, 78, 81). Nur den Mitgliedern dieser Gemeinschaft war die Fähigkeit zuerkannt, Recht zu schaffen und Subjekt des internationalen Rechts zu sein. Der Grundkonsens über christlich begründete, moralische Werte und eine gemeinsame kulturelle Tradition der Staatengesellschaft, der auch als „universeller Konsens unter den zivilisierten Bewohnern der Welt“ bezeichnet wird, verlieh dem Völkerrecht einen positiven Charakter (Blackstone, Cooley, 1871: 66; Zachmann, 2016: 488). Dies hatte eine wichtige rechtstheoretische Entwicklung zur Konsequenz: Da als Bedingung für eine als Recht zu betrachtende normative Ordnung der Rechtswille der Staatengemeinschaft festgelegt wurde, wurde der souveräne Staat, ein Gebilde, das die oben genannten Kriterien erfüllen musste, zum zentralen Schöpfer und Rechtssubjekt des Völkerrechts, einschließlich der damit einhergehenden Rechte, wie des völkerrechtlichen Anspruchs auf Rechtshoheit über sein eigenes Staatsgebiet (Zachmann, 2016: 488). Diese Tendenz sollte sich auch in der Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts niederschlagen (Janssen, 2000: 169-172).

Zivilisation als Voraussetzung zur Anerkennung als souveräner Staat

In den oben zitierten Quellen kommt das Element eines „zivilisierten Bewusstseins“ als Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zur „Gemeinschaft von Staaten“ hervor. Zivilisation entwickelte sich im völkerrechtlichen Denken des 19. Jahrhunderts somit zur Hauptbedingung für die Anerkennung als Staat und damit als Inhaber von Rechtssouveränität über das Territorium eines Landes (Jansen, 2000: 169-172). Obwohl das 19. Jahrhundert gemäß dem zu dieser Zeit erstarkenden Rechtspositivismus von einer zunehmenden Verrechtlichung internationaler Be-

ziehungen gezeichnet war, findet sich interessanterweise weder in der Judikatur noch in den Handbüchern der bedeutenden Rechtsgelehrten dieser Zeit eine einheitliche Definition von Zivilisation, mit juristischen Tatbestandselementen, bei deren Erfüllung eine Anerkennung als Staat erfolgen könnte (vgl. Koskeniemi, 2002: 107-108; Janssen, 2000: 170). Definitionsansätze basierten meist auf religiösen, geographischen oder ethnographischen Kriterien (Von Holtzendorff, 1885: 11-13) oder persönlichen, werteorientierten Merkmalen wie "Rücksicht auf die Armen und Leidenden", "Achtung vor den Frauen" und "unablässige Hingabe an die Forderungen der Gerechtigkeit" (Koskeniemi, 2002: 108).

Vorgaben zu Rechts- und Verwaltungsstrukturen außereuropäischer Länder schufen keine objektiven, erreichbaren Standards, sondern wurden eher als Argument für die Durchsetzung des englischen Rechtssystems verwendet. So stellte Westlake in seinem Buch „Chapters of the Principles of International Law 1894“ fest, dass "die Regierung Prüfstein der Zivilisation" sei:

Wenn Menschen europäischer Rasse mit amerikanischen oder afrikanischen Stämmen in Kontakt kommen, ist die primäre Notwendigkeit eine Regierung, unter deren Schutz die Ersteren das komplexe Leben weiterführen können, an das sie sich in ihrer Heimat gewöhnt haben, die verhindern kann, dass dieses Leben durch Kämpfe zwischen verschiedenen europäischen Mächten um die Vorherrschaft auf demselben Boden gestört wird, und die die Eingeborenen in dem Genuss einer Sicherheit und eines Wohlergehens schützen kann, das zumindest nicht geringer ist als das, das sie vor der Ankunft der Fremden genossen haben. Können die Eingeborenen eine solche Regierung stellen, oder kann oder darf sie nur von den Europäern erwartet werden? In der Antwort auf diese Frage liegt für das Völkerrecht der Unterschied zwischen Zivilisation und Mangel an Zivilisation (1894: 141).

Die Antwort auf diese Frage lag jedoch bereits im Vorhinein auf der Hand: Nur ein Rechtssystem, das genauso aufgebaut war wie das europäische und dieselben Verwaltungs- und Regierungsstrukturen aufwies, konnte diesem Standard genügen, wobei schon unterstellt wurde, dass es amerikanischen und afrikanischen Stämmen unmöglich sei, dies zu erreichen. Der Prüfung dieses Standards wird zudem bereits der Sachverhalt zugrunde gelegt, dass europäische Mächte bereits eingedrungen sein mussten, sodass ihnen ein Leben in derselben Komplexität wie in ihrem Herkunftsland erst ermöglicht werden konnte. Es wurde somit unter der bereits vorbestehenden Prämisse gehandelt, dass Rechtssouveränität über dieses Land eben nicht vorliegt, anderen-

falls ein Eindringen in besagtes Land nicht zulässig wäre (Zachmann, 2016: 746). Zivilisation als Grundvoraussetzung zur Anerkennung als Staat wurde Grundlage einer tiefgreifenden Kategorisierung von Staaten, welche einen nachhaltigen Einfluss auf das europäische Rechtsdenken und die Rechtsprechung des Britischen Reichs haben sollte.

Dreiteilung der Weltbevölkerung und der Rechtsevolutionismus

James Lorimer, Rechtsphilosoph, Professor für öffentliches Recht und führender Verfechter der Naturrechtslehre (Koskeniemi, 2002: 33) teilte in seinem Buch „Institutes of the Law of Nations“ von 1883 die Weltbevölkerung nach Zivilisationsgrad in „drei konzentrische Zonen“ ein, nämlich in „zivilisierte“, „halbzivilisierte“ oder „barbarische“ und „unzivilisierte“ oder „wilde“ Menschen (Lorimer, 1883: 101). Je nachdem auf welcher Stufe sich ein Volk nach Definition europäischer Rechtsdenker befand, unterschied er in der politischen Anerkennung zwischen „voller“, „teilweiser“ und „bloß menschlicher Anerkennung“ (ebenda, 1883: 101-102).

Dem inneren Kreis der zivilisierten Völker gehörten nach Auffassung der federführenden europäischen Rechtsgelehrten des 19. Jahrhunderts nur westliche Gesellschaften an, zumal diese die Standards für einen Rechtsstaat, der sich dem Schutz persönlicher Grundfreiheiten nach westlicher Vorstellung verpflichtet haben sollte, erfüllten. Mit einigen wenigen Ausnahmen wurde dieser Zivilisationsgrad keinem außereuropäischen Volk zugesprochen.

Der Kreis der halbzivilisierten Völker sollte jene Gesellschaften umfassen, welchen im europäischen Rechtsdenken zuerkannt wurde, staatliche Strukturen mit einer gewissen Komplexität aufzuweisen, bei denen jedoch dennoch davon ausgegangen wurde, dass sie die Standards zivilisierter Regierungsführung nicht erfüllten. Als "unzivilisiert" galten Gesellschaften, welche nach europäischer Rechtsauffassung keinerlei Anzeichen einer organisierten Herrschaft aufwiesen und die die Menschheit vermeintlich in ihrem ursprünglichen Zustand von "Wildheit" repräsentierten (ebenda, 1883: 102-105; Bain, 2003: 76).

Sowohl das Konzept von Zivilisation im 19. Jahrhundert als auch James Lorimers Dreiteilung der Weltbevölkerung waren wesentlich von der Theorie des Rechtsevolutionismus geprägt. Bedeutender Vertreter des Rechtsevolutionismus ist Henry Maine, britischer Jurist und Rechtshistoriker, der als Pionier der Rechtsvergleichung angesehen wurde. In seinem Buch „Ancient Law“ 1861 zog Maine Analogien zu den naturwissenschaftlichen Argumenten von Charles Darwins natürlicher Evolutionstheorie, um zu argumentieren, dass nicht nur tierische Organismen, sondern auch soziale Gefüge den Gesetzen der Evolution unterlagen (Maine, 1861: 9-25; Janssen, 2000: 165).

Basierend auf dieser Annahme, schuf Maine ein Entwicklungsmodell, das ungeschriebene Gesetze, wie mündlich tradierte Gesetze und Gewohnheitsrechte, welche in nichteuropäischen Völkern häufig vorherrschten, der Anfangsphase gesellschaftlicher Entwicklung zuordnete. Die Verschriftlichung von Gesetzen als unmittelbare Folge der gesellschaftlichen Entwicklung, der Einführung von Schrift, stellte das Endstadium, die höchste Stufe des Entwicklungsmodells dar (1861: 11-13). "Wenn das ursprüngliche Recht einmal in einem Gesetzbuch verankert ist, endet das, was man als seine spontane Entwicklung bezeichnen kann" (1861, 19). Maine argumentierte, dass "das Studium der Rassen in ihrem primitiven Zustand" zu der Schlussfolgerung führe, dass "die Entwicklung bestimmter Gesellschaften zum Stillstand gekommen ist", da sie nicht in der Lage waren, sich über dieses Niveau ungeschriebener Gesetze hinaus zu entwickeln (1861:21). Dieses Denken sollte nachhaltigen Einfluss auf die Rechtsprechung des British Empire zu den Kolonien haben und galt als wesentlicher Treiber der europäischen Idee der Zivilisierungsmission als Rechtfertigungsgrund für die Installierung eigens geschaffener Normen in die Kolonien hinein: Die Einführung europäischer Rechtssysteme in die Kolonien wurde als "vorzüglichstes Geschenk einer sich ausbreitenden Zivilisation" betrachtet (Fitzpatrick, 2001: 8528). Nur durch eine Angleichung des indigenen Rechts an das britische Recht könne "barbarischen" und "wilden" Völkern zu ihrem Aufstieg im rechtlichen Entwicklungsmodell verholfen werden (Koskeniemi, 2002: 109-110).

Koloniale Narrative in Sprache und Literatur

Nach Doha Nasrs Erläuterungen zur juristischen Sachlage möchte ich, Esther Zitterl, in meinem Teil zu der Ausgangsfrage zurückkehren, sie diesmal jedoch mit einer sprach-, kultur- und literaturwissenschaftlichen Linse betrachten: Wie konnte ein von institutionalisierter Gewalt geprägtes System wie der Kolonialismus, der auf der Ausbeutung von anderen Kulturen und Ethnien fußt, entstehen und sich über mehrere Jahrhunderte halten? Eine einfache Antwort gibt es nicht, die Thematik ist zu vielschichtig, zu komplex. Doch man kann Aspekte ausmachen, die die Etablierung und Perpetuierung ebenjenes Systems erleichterten, wenn nicht sogar erst möglich machten. Einer der entscheidenden Faktoren war (und ist) das sogenannte gesellschaftliche Narrativ, sprich, wie imperiale Missionen in der Öffentlichkeit dargestellt und legitimiert wurden (und werden). Der darunterliegende Mechanismus beruht, wie ich im Folgenden erläutern werde, sowohl auf linguistischen als auch auf kulturellen Faktoren, die so eng miteinander verwoben sind, dass sie auf den ersten Blick als beinahe natürliche Einheit erscheinen.

Beginnen wir mit einer sprachwissenschaftlichen Hypothese, welche für gesellschaftliche Narrative und kulturelle Prägungen von Bedeutung ist:

Sprache beeinflusst Denken. Diese Annahme ist keineswegs neu, sondern findet sich bereits in den Schriften von Humboldt (Sprache als "das bildende Organ des Gedanken" [zit. nach Trabant 2012: 313]), Frede, und Wittgenstein. Größere Aufmerksamkeit erlangte sie aber Mitte des 20. Jahrhunderts, als der Linguist und Anthropologe Harry Hoijer auf den Schriften von Edward Sapir (1884-1939) und Benjamin Lee Whorf (1897-1941) basierend den Begriff *Sapir-Whorf-Hypothese* prägte. Diese besagt, vereinfacht ausgedrückt, dass die semantische Struktur und der Wortschatz der Muttersprache Auswirkungen auf die Wahrnehmung und die Kognition eines Menschen hat (Matthews 2014, Thiering 2018: 25f.). Die Hypothese wird unterschiedlich ausgelegt: einerseits als linguistische Relativität und andererseits als sprachlicher Determinismus, welchen der amerikanische Psycholinguist Brown wie folgt definiert: "The structure of anyone's native language strongly influences or fully determines the world-view he will acquire as he learns the language" (Brown 1976: 128). Diese zweite, schärfere Auslegung der Hypothese ist seit Jahren widerlegt, unter anderem da Sapir und Whorf aufgrund von rein linguistischen Daten nicht-sprachliche Behauptungen aufstellten, die schlicht nicht überprüfbar und somit nicht haltbar waren. Dies gilt allerdings nicht für die sprachliche Relativität, welche in diversen aktuellen Studien belegt wurde und die besagt, dass Sprachen unterschiedliche Facetten der Realität hervorheben, wodurch abweichende Interpretationen derselben entstehen:

We dissect nature along lines laid down by our native languages. The categories and types that we isolate from the world of phenomena we do not find there because they stare every observer in the face; on the contrary, the world is presented in a kaleidoscopic flux of impressions which has to be organized by our minds – and this means largely by the linguistic systems in our minds. We cut nature up, organize it into concepts, and ascribe significances as we do, largely because we are parties to an agreement to organize it in this way – an agreement that holds throughout our speech community and is codified in the patterns of language (Whorf 1956 [1940]: 213).

Whorf ging also davon aus, dass Sprachen eine Art Filter darstellen, die die menschliche Wahrnehmung beeinflussen, Sapir sah sie gar als "guide to social reality" (1929: 209). Sprache determiniert das Denken zwar nicht vollkommen, hat aber sehr wohl einen Einfluss darauf, wie die (soziale) Realität wahrgenommen, kategorisiert und interpretiert wird. Diese Behauptung wird auch durch aktuelle empirische Forschung, etwa am Max-Planck-Institut und der Stanford University, bestätigt (siehe Everett 2013, Thiering 2018). Lera Boroditsky, Professorin für Kognitionswissenschaft an der University of California,

San Diego (UCSD), zeigte in einer Studie, dass es starke Unterschiede von linguistischen Konzeptualisierungen von Zeit, Formen und Objekten zwischen einzelnen Sprachen gibt, die sich wiederum auf die mentale Repräsentation auswirken: Monolinguale deutsche und spanische Muttersprachler*innen schrieben Objekten je nach grammatikalischem Genus weiblich beziehungsweise männlich konnotierte Eigenschaften zu. So wurde "der Schlüssel" (m) von den deutschen Teilnehmer*innen als "hard", "heavy", "jagged", "metal", "serrated" sowie "useful" beschrieben, während die spanischen Partizipant*innen "la llave" (f. = "der Schlüssel") als "golden", "intricate", "little", "lovely", "shiny", und "tiny" charakterisierten. Genau umgekehrt verhielt es sich mit dem Wort Brücke, welches in der deutschen Grammatik ein Femininum, in der Spanischen jedoch ein Maskulinum ist (Boroditsky 2003: 920). Die (Mutter)Sprache scheint also die Konzeptualisierung und Interpretation ein und derselben Wirklichkeit zu beeinflussen.

Warum ist das im Kontext kolonialer Narrative relevant? Nun, Boroditsky zeigte ebenfalls, dass sich dieses Phänomen nicht nur auf einzelne Wörter beschränkt, sondern durchaus auch auf Metaphern und Ausdrücke zutrifft, die die öffentliche Meinung beeinflussen. So konnte sie etwa messen, dass die Formulierung ein und desselben Sachverhalts sich auf die jeweiligen Reaktionen auswirkte. So wollten Menschen, denen von einem "crime beast" erzählt wurde, mehr Polizist*innen einstellen, um dieses zu 'bekämpfen'. Wurde ihnen aber von einem "crime virus" erzählt, dann wurde als Lösung vorgeschlagen, dieses zu 'diagnostizieren' und mithilfe einer Sozialreform zu 'behandeln' (Thibodeau & Boroditsky 2015). Es ist also faktisch unmöglich, Sachverhalte verbal 'neutral' darzustellen, da sie stets durch das Medium Sprache passieren und somit bereits vorformuliert und vorinterpretiert werden. In gesellschaftlichen Diskursen, in denen es um Macht(erhalt) geht, ist dies höchst relevant, da die Art und Weise der sprachlichen Informationsweitergabe entscheidend für die Meinungsbildung der Bevölkerung zu einem gewissen Thema sein könnte. Vereinfacht gesagt finden Aktionen, die tendenziell umstritten sind, viel eher Zuspruch, wenn das entsprechende Narrativ verschleiert, wer der eigentliche Aggressor ist.

Diese Verflechtung von Sprache und Kultur lässt sich in Arthur Conan Doyle's *The Lost World* (1912) hervorragend beobachten. Der Roman wurde inmitten eines Wertewandels veröffentlicht: Großbritanniens "imperial century" (1815-1914) neigte sich dem Ende zu (Hyam 2002: 1) und die Fassade seiner kolonialistischen Hegemonie begann zu bröckeln. In diesem historischen und soziokulturellen Kontext verfasste Doyle ein literarisches Werk, das die 'imperial mission' sowie die 'natürliche Weltordnung' verteidigt, laut der eine vermeintlich überlegene Gruppe einen neuen Raum erobert und ihre

Überlegenheit legitimiert. In dem Buch beschreibt Professor Challenger die 'natürliche' Hierarchie zwischen den drei 'Rassen' und spielt dabei sowohl auf historisch-christliche Motive als auch auf Darwins Evolutionstheorie an:

The victory of the Indians and the annihilation of the ape-men marked the turning point of our fortunes. From then onwards, we were in truth masters of the plateau, for the natives looked upon us with a mixture of fear and gratitude, since by our strange powers we had aided them to destroy their hereditary foe. [...] At the end of the victorious campaign the surviving ape-folk were driven across the plateau (their wailings were horrible) and established in the neighborhood of the Indian caves, where they would, from now onwards, be a servile race under the eyes of their masters. It was a rude, raw, primeval version of the Jews in Babylon or the Israelites in Egypt. At night we could hear from amid the trees the long-drawn cry, as some primitive Ezekiel mourned for fallen greatness and recalled the departed glories of Ape Town. [...] The Indians [...] were our friends – one might almost say our devoted slaves [...] Ever since their crowning triumph with the ape-men they looked at us like supermen [...] A little, red-skinned wife and a cave of our own were freely offered to each of us if we would but forget our own people and dwell on the plateau. (Doyle 1912: 165-169)

Doyle verwendet Begriffe aus dem semantischen Feld der Sklaverei, um das Verhältnis zwischen den weißen europäischen Kolonisatoren (den "masters" und "supermen") und den rothäutigen "Indians" (den "devoted slaves") zu beschreiben. Die schwarzen indigenen 'ape-men' entmenschlicht er, indem er sie als Hybrid zwischen Mensch und Affe und als "missing link" (Doyle 1912: 126) bezeichnet. Er verwendet ein pseudowissenschaftliches Narrativ angeblicher evolutionärer Überlegenheit, welches in weiterer Folge zu einer kulturellen und gesellschaftlichen Hierarchie zwischen den 'Rassen' führt, indem er die schwarze Bevölkerung als "raw", "primeval" und "primitive" beschreibt, während die "indians" als "little", "red-skinned" "friends" stilisiert werden. Hinzu kommen die Anspielungen auf historisch-christliche Erzählungen über die Juden in Babylon und die Israeliten in Ägypten, deren Vertreibungen als schicksalhaft beschrieben werden. Es wirkt so, als wäre diese Art von sozialem Zyklus, bei der eine ehemals vorherrschende 'Rasse' von weißen Europäern abgelöst wird, notwendig und unvermeidbar. Dass die schwarze Bevölkerung in *The Lost World* den 'rothäutigen' lateinamerikanischen Indigenen nun als Sklaven dienen soll, wird nicht als Tragödie, sondern als natürlicher Lauf der Dinge (siehe *grands récits*, Lytoard

1986) dargestellt. Anders ausgedrückt: Eine rein kulturell kreierte Gesellschaftsordnung, bei der die 'Weißen' vorherrschen, die 'Indians' geduldet und die schwarzen 'Ape-Men' entmenschlicht werden, wird im Grunde als Teil einer Vorsehung präsentiert, die keinen Raum für Kritik lässt.

Doyles Roman ist ein Musterbeispiel für das, was der französische Philosoph, Schriftsteller und Literaturkritiker Roland Barthes eine *mythologie* nennt: eine Erzählung, die eine dominante Ideologie – in diesem Fall im kolonialistischen Großbritannien Anfang des 20. Jahrhunderts – untermauert und als natürlich darstellt: "It transforms history into nature [...] [E]verything happens as if the picture naturally conjured up the concept, as if the signifier gave a foundation to the signified [...] [M]yth is speech justified in excess" (Barthes 1973: 129f.). Es passiert also, wenn man Barthes Argumentationslinie im Kontext der britischen Kolonialgeschichte weiterführt, Folgendes: Ein kulturell-historisch kreierte Narrativ, in diesem Fall die Erzählung der Überlegenheit der Europäer gegenüber anderen Ethnien und Kulturen, wird als 'natürlich' und damit unanfechtbar dargestellt. Als autoritätsgebende Instanz dient in Doyles Werk Professor Challenger, der für den rationalen, (natur-)wissenschaftlichen Fortschritt steht und die Erhabenheit der weißen Europäer als unantastbares Faktum präsentiert. Diese Art und Weise der Legitimierung von gesellschaftlichen Vorherrschaften findet sich allerdings nicht nur in der angloamerikanischen Kolonialgeschichte: Historisch gesehen traten an die Stelle von pseudowissenschaftlichen Erklärungen (à la Professor Challenger bei Doyle) eben andere Entitäten, deren Autorität nicht infrage gestellt werden durfte. Man denke hier etwa an europäische Monarchien, die über Jahrhunderte 'von Gottes Gnaden' gerechtfertigt wurden (und immer noch werden).

Nach heutigen Erkenntnissen sind die ideologie-behafteten Behauptungen des fiktiven Professor Challengers zur Rassentheorie natürlich längst widerlegt und passé: 2019 veröffentlichte die American Association of Physical Anthropologists ein Statement zu den biologischen Aspekten von 'Rasse', in welchem sie zu folgendem Schluss kam:

Race does not provide an accurate representation of human biological variation. It was never accurate in the past, and it remains inaccurate when referencing contemporary human populations. Humans are not divided biologically into distinct continental types or racial genetic clusters. Instead, the Western concept of race must be understood as a classification system that emerged from, and in support of, European colonialism, oppression, and discrimination. It thus does not have its roots in biological reality, but in policies of discrimination (Fuentes et al. 2019: 400).

Die American Association of Physical Anthropologists bestätigt damit, was W. E. B. Du Bois bereits 1940 in seinem Essay "Dusk of Dawn" vor über 80 Jahren vorwegnahm: "the real essence of slavery is the social heritage of slavery" (1940: 116). In anderen Worten: Die Mechanismen, die den europäischen Kolonialismus überhaupt erst ermöglichten und ihn rechtfertigten, haben nichts mit tatsächlichen biologischen Realitäten zu tun. Vielmehr ging es darum, ein Narrativ zu entwickeln, das den Status Quo, die Herrschaftsansprüche und die damit einhergehenden Grausamkeiten rechtfertigte.

Zwar entbehrt Rassismus jeglicher biologischen Grundlage, unbedeutend ist Hautfarbe deshalb allerdings nicht: Der britische Soziologe Stuart Hall argumentierte diesbezüglich, dass die Kategorie 'Rasse' sich wie ein Signifikant (d.h. ein bedeutungstragendes Element) innerhalb einer Sprache verhalte:

"[It operates] like a sliding signifier, [...] its signifiers reference not generally established fact but the systems of meaning that have come to be fixed in the classifications of culture; and that those have real effects not because of some truth that inheres in their scientific classification but because of the will to power and the regime of truth that are instituted in the shifting relations of discourse that such meanings establish with our concepts and ideas in the signifying field (Hall 2017: 45f.)."

Hall zeigt einen Mechanismus auf, der in Doyles *Lost World* wunderbar sichtbar wird: Professor Challenger nimmt sich die Freiheit, die 'Rassen', die er meint, entdeckt zu haben, pseudowissenschaftlich zu klassifizieren und anzuordnen. Er selbst, als weißer Europäer, steht dabei selbstverständlich als die Krönung der Schöpfung und damit als "master" dar. Interessant ist dabei aus kulturwissenschaftlicher Perspektive stets die Frage: Cui bono? Es liegt nahe, dass es Professor Challenger wohl weniger um den (pseudo-)wissenschaftlichen Fortschritt, also vielmehr um den "will to power", also den Herrschaftsanspruch geht – denn ein "master" braucht stets jemanden, dem er etwas befehlen kann. Die biologische Ausgangssituation ist längst in den Hintergrund getreten, denn das kulturelle Narrativ genügt, um die Lebensrealität der anderen beiden 'Völker' aufgrund der kolonialen Hierarchie dramatisch zu verändern und die Vormachtstellung der weißen Europäer zu zementieren.

Kommen wir zurück zum Ausgangspunkt: Sprache beeinflusst Denken. Und Sprache ist, wie die Forschung zur linguistischen Relativität zeigt, nie vollkommen neutral. Daher gilt es, ein besonderes Augenmerk auf dominante gesellschaftliche Diskurse und kulturelle Narrative zu lenken und zu hinterfragen, welche Absichten verfolgt und welche Ideologien damit unterstützt werden. Denn oft versteckt sich dahinter keine 'natürliche

Ordnung', sondern vielmehr ein "will to power", also ein Machtwille, der jeglicher wissenschaftlichen und moralischen Rechtfertigung entbehrt.

DOHA NASR

DOHA NASR IST STUDENTIN DER RECHTSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT WIEN. WÄHREND IHRES STUDIUMS BESCHÄFTIGTE SIE SICH NEBEN IHRER TÄTIGKEIT ALS JURISTISCHE MITARBEITERIN IN EINER RECHTSANWALTSKANZLEI IM RAHMEN VON FORSCHUNGSPROJEKTEN MIT DEN THEMEN RECHT UND SPRACHE, ANNÄHERUNG AN MENSCHENRECHTE AUS EINER INTERDISZIPLINÄREN PERSPEKTIVE UND BILDUNG VON SCHNITTSTELLEN ZWISCHEN FORSCHUNG UND ZIVILGESELLSCHAFT. IN IHREM STUDIUM SPEZIALISIERTE SIE SICH AUF DAS VÖLKERRECHT UND SEINE HISTORISCHEN BEZÜGE. DERZEIT SCHREIBT SIE EINE ARBEIT ZU STRAFEXPEDITIONEN UND RAUBKUNST IM BRITISH EMPIRE AM BEISPIEL DER BENIN BRONZEN. SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG LIEGT AUF EINER KRITISCHEN BETRACHTUNG DES RECHTS UND DER METHODEN SEINER ERSCHLIEBUNG. SIE IST SEIT 2023 PRO SCIENTIA STIPENDIATIN.

ESTHER ZITTERL

ESTHER ZITTERL STUDIERT AN DER UNIVERSITÄT WIEN ANGLISTIK UND ROMANISTIK (HAUPTSPRACHEN: SPANISCH UND FRANZÖSISCH). AB 2018 WAR SIE FÜR EINIGE SEMESTER ALS WISSENSCHAFTLICHE ASSISTENTIN TÄTIG UND ARBEITETE VON 2019 BIS ZU IHREM MASTERABSCHLUSS 2023 ALS TUTORIN AN DER ANGLISTIK UND ROMANISTIK. DERZEIT SCHREIBT SIE AN IHRER ZWEITEN MASTERARBEIT IM BEREICH DER ENGLISCHEN LITERATURWISSENSCHAFTEN ZU WEIBLICHEN AUTORINNEN DER *WINDRUSH GENERATION*, DEREN WERKE SIE MIT HILFE VON INTERSEKTIONAL FEMINISTISCHEN SOWIE POSTKOLONIALEN ANSÄTZEN ANALYSIERT UND INTERPRETIERT. SIE IST SEIT 2023 PRO SCIENTIA STIPENDIATIN.

Literaturverzeichnis

- Anghie, Antony, *The Evolution of International Law*, in: *Third World Quarterly*. Vol. 27, No. 5 (2006) 739-753.
- Bain, William, *Between Anarchy and Society: Trusteeship and the Obligations of Power* (Oxford 2003).
- Barthes, Roland. 1973. *Mythologies*, trans. Annette Lavers. London: Jonathan Cape.
- "Berichterstattung zu Gewalt gegen Frauen: Täter zu oft im Fokus". 2018. Der Standard, online. [accessed 23 July 2023].
- Blackstone, Williams; Cooley, Thomas M., *Commentaries on the Laws of England: Book I and Book IV*, Callaghan and Co. (Chicago 1871).
- Boroditsky, Lera. 2003. "Linguistic Relativity" In: Nadel, Lynn (Hrsg): *Encyclopedia of Cognitive Science 2: Epilepsy – mental imagery, philosophical issues about*. London: Nature Publishing Group, 917-921.
- Brown, Roger W. 1976. "Reference: In memorial tribute to Eric Lenneberg". *Cognition* 4, 125-153.
- De Vitoria Francisco, *On the Indians Lately Discovered* (1557/1917).
- Doyle, Arthur C. 2014. [1912] *The Lost World*. Stuttgart: Klett.
- Du Bois, William E. B. 2014. [1940] *Dusk of Dawn: Toward an Autobiography of the Race Concept*. New York, NY: Oxford UP.
- Everett, Caleb (2013): *Linguistic Relativity. Evidence Across Languages and Cognitive Domains*. Berlin & New York: Mouton de Gruyter.
- Fuentes, Agustín; Ackermann, Rebecca R.; Athreya, Sheela; Bolnick, Deborah; Lasisi, Tina; Lee Sang-Hee; McLean, Shay-Akil; Nelson, Robin. 2019. "AAPA Statement on Race and Racism". *American Journal of physical anthropology* 169(3), 400-402.
- Fitzpatrick, Peter, *Law: Imposition, Reception and Colonial*, in: *International Encyclopedia for Social and Behavioral Sciences*, Elsevier Science Ltd (2001) 8527.
- Hall, Stuart. 2017. *Familiar Stranger: A Life Between Two Islands*. London: Allen Lane.
- Koskenniemi, Martti, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge University Press (UK-New York 2002).